



LEA RLP
Landeselternausschuss
Rheinland-Pfalz

GRUNDLAGEN DER KITA- BEDARFSPLANUNG

Dipl.-Jurist Andreas Winheller, Mainz
LEA-Ehrenvorsitzender

Gast-Expertinnen: Xenia Roth & Julia Burkard, Bildungsministerium

Die Ausrichter der Veranstaltung



LEA RLP
Landeselternausschuss
Rheinland-Pfalz



KEA AZ WO
Kreiselternausschuss
Alzey-Worms



KEA COC
Kreiselternausschuss
Cochem-Zell



KEA DAU
Kreiselternausschuss
Vulkaneifel



KEA DÜW
Kreiselternausschuss
Bad Dürkheim



KEA GER
Kreiselternausschuss
Germersheim



KEA KL
Kreiselternausschuss
Kaiserslautern



**STÄDTELTERN
AUSSCHUSS** www.stea-kl.de
KAISERSLAUTERN
Die Gesamtelternvertretung aller Kindertagesstätten



StEA LD
Städtelternausschuss
Landau



**KREISELTERTNAUSSCHUSS
MAINZ-KOBLENZ**



KEA MZ BIN
Kreiselternausschuss
Mainz-Bingen



KEA NR
Kreiselternausschuss
Neuwied



StEA NW
Städtelternausschuss
Neustadt a.d.W.



StEA SP
Städtelternausschuss
Speyer



KEA SÜW
Kreiselternausschuss
Südliche Weinstraße



KEA SWP
Kreiselternausschuss
Südwestpfalz



KEA TR SAA
Kreiselternausschuss
Trier-Saarburg



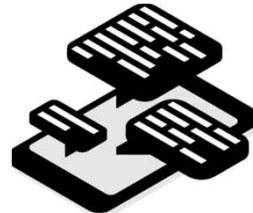
StEA WO
Städtelternausschuss
Worms



Spielregeln für den Abend



Bitte schalten Sie Ihr **Mikrofon** und Ihre **Kamera aus**, um mögliche Rückkopplungen zu vermeiden. Einschalten bitte nur während Sie sprechen.



Fragen zum Ablauf des Abends, der Präsentation oder andere offene Punkte schreiben Sie **bitte in den Chat**.

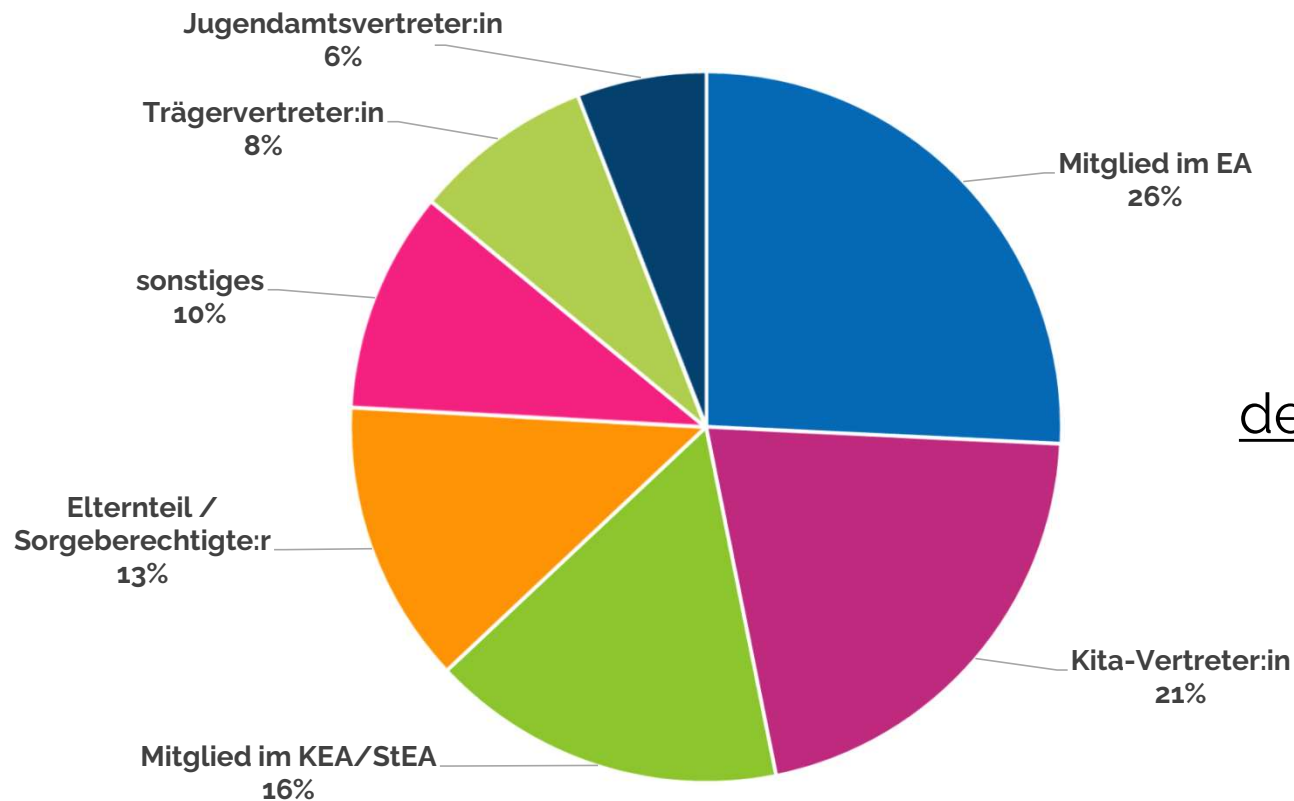


Bitte **keine Diskussionen im Chat**.



Sachliche, zielführende und **konstruktive Beiträge** – keine Parteipolitik oder Polemik.

Teilnehmer der Veranstaltung



Gesamtanzahl
der Anmeldungen:

> 610

§ 79 SGB VIII



§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;
3. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Jugendamt als Garantin



„Dies äußert sich zum einen darin, dass er (*der Träger der örtlichen Jugendhilfe*) gegenüber den Kindern als Anspruchsinhaber den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz erfüllen muss. Nur er [...] ist der Leistungsverpflichtete, nicht hingegen die Träger der Kitas. [...]

Die öffentliche Hand wird durch § 79 SGB VIII also zur **Garantin** einer ausreichenden Versorgung, ihr obliegt es damit, im Kita-Bereich dafür zu sorgen dass eine bedarfsgerechte Menge an Betreuungsangeboten bereitgestellt werden kann.“

(Burkard/Roth – Das rheinland-pfälzische Kitagesetz, 2022, S. 32)



Garantin & Erfüllungshilfen

In der Kita-Bedarfsplanung finden sich daher gesetzlich zwei klar abgegrenzte Rollen:

Träger der örtlichen Jugendhilfe ist **Garantin für den Anspruch**.
(Planungshoheit & Planungsverantwortung)

Kita-Träger sind „**Erfüllungshilfen**“ bei der Erfüllung des Anspruchs.

Beschwerden über ein nicht bedarfsgerechtes Angebot sollten sich daher immer an das Jugendamt richten – nicht an einen Kita-Träger.
(Und schon gar nicht gegen Kita-Fachkräfte!)



Unbedingte Pflicht

„Die betreffende Amtspflicht ist nicht durch die vorhandene Kapazität begrenzt. Vielmehr ist der verantwortliche öffentliche Träger der Jugendhilfe gehalten, eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen selbst zu schaffen oder durch geeignete Dritte – freie Träger der Jugendhilfe oder Tagespflegepersonen – bereitzustellen. Insoweit trifft ihn eine **unbedingte Gewährleistungspflicht**.“

(Pressemitteilung BGH 185/2016 zu BGH, Urt. vom 20.10.2016 – III ZR 278/15, 302/15)



§ 5 SGB VIII: Wunsch- und Wahlrecht

„Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern [...] ist eine objektiv-rechtliche Zielbestimmung, die sich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Leistungsverpflichteten richtet und ihn über Art. 20 Abs. 3 GG bindet. [...]

Damit die Familien bei der Anmeldung ihrer Kinder eine Auswahl an Trägern mit verschiedenen pädagogischen Schwerpunkten haben, sollen sich unterschiedliche Wertorientierungen, Inhalte, Methoden und Arbeitsformen in einer möglichst pluralen Trägerlandschaft abbilden. Das bedeutet [...] dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe i.R.d. Bedarfsplanung aktiv dafür Sorge tragen müssen, unterschiedliche Einrichtungsträger zum Betrieb von Tageseinrichtungen zu bewegen.“

(Burkard/Roth – Das rheinland-pfälzische Kitagesetz, 2022, S. 38)



§ 5 SGB VIII: Wunsch- und Wahlrecht

„Bei der Bedarfsplanung ist zu berücksichtigen, dass die Leistungsberechtigten das Recht haben, zwischen Einrichtungen verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern (§ 5 SGB VIII, Wunsch- und Wahlrecht). Hierbei kommt der pädagogischen und weltanschaulichen Ausrichtung (z. B. Montessori-, Waldorf- oder kirchlicher Kindergarten) sowie seiner Betreuungsorganisation (z. B. in Bezug auf Öffnungszeiten) Bedeutung zu (BVerwG Urteil vom 25.04.2002, Az. 5 C 17.01).“

(Landesjugendamt RLP – Orientierungshilfe für Bedarfsplanung in Kitas, 2008, S. 4 – Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses RLP)

§ 80 SGB VIII



(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.



§ 19 KiTaG RLP

§ 19 Bedarfsplanung

(1) [...]

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt **jährlich** für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 Satz 1 [...] erforderlich sind. **Er trifft auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze** und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden.

(3) [...]

(4) Der Bedarfsplan ist **nach Anhörung des Kreis- oder Stadtelternausschusses** im Benehmen mit den nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Dazu sind die nach Satz 1 zu Beteiligten rechtzeitig über die Bedarfsplanung zu informieren. Die Bedarfsplanung ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Eltern den Förderungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.



Bedarf und Bedürfnis

„Der Gesetzgeber unterscheidet im § 80 SGB VIII bewusst zwischen Bedarf und Bedürfnis. Bedarf ist schließlich ... die Entscheidung darüber, was an den Bedürfnisartikulationen der Leistungsadressatinnen und -adressaten anerkannt wird, als fachliches und gesellschaftspolitisches Erfordernis gilt sowie kommunalpolitisch gewollt ... ist. Bedarf sei demnach eine Kategorie, die auf **politische Bewertung und Entscheidung** verweist. ...

Die Bedarfsermittlung ist die (politisch) sensibelste Phase im Planungsprozess. „Unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten“ (§ 80 Abs.1 SGB VIII) sind vor Ort Bedürfnisse zu eruieren und Bedarfe **auszuhandeln**.“

(KVJS – Werkbuch Bausteine kommunaler Bedarfsplanung, 2018, S. 14, 28)



Schritte der Bedarfsplanung

- Bestand der Einrichtungen feststellen.
- **Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ermitteln** – auch mittel- und langfristig
 - Daten müssen transparent sein
 - Verfahren muss transparent sein
 - Daten müssen tauglich sein (LEA sagt: Elternbefragungen!)
- **Geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung planen.**
(„Kein Geld“ ist kein zulässiges Argument!)
- **Puffer** für unvorhergesehene Bedarfe **mit einplanen!**



Die LEA-Broschüre

2016 erschienen, an alle Kitas in RLP verschickt

2. Auflage 2021 (neues KiTaG), wieder an alle Kitas in RLP verschickt



Download unter:

<https://www.lea-rlp.de/elternmitwirkungsbroschuere/>



Schulungsbewertung



Dem LEA RLP liegt viel an Ihrer Einschätzung und Zufriedenarbeit mit unseren Schulungen.

Bitte nehmen Sie sich Zeit, unseren Fragebogen auszufüllen und uns somit ein Feedback zu geben.

Einfach den obigen QR-Code mit dem Handy einscannen.

